

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00002 vom 21. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2024.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00002 du 21 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00002 del 21 agosto 2024

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2020 | [Umstritten ist der Abzug für die Ausbildung des Sohnes des Pflichtigen, die Unterhaltszahlungen und die Zahlungen der ordentlichen Hypothek.] Der Pflichtige kann aus dem Verhalten des Steueramts in vorangehenden Steuerperioden nichts zu seinen Gunsten ableiten, verschafft dieses doch kein berechtigtes Vertrauen auf Gewährung eines Abzugs für unbelegte Unterhaltleistungen. Der Pflichtige hat keinen Nachweis über die geleisteten Zahlungen für die Ausbildung seines Sohnes und die Ehegattenalimente erbracht. Er trägt die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Die Abzüge sind ihm nach dem Gesagten zu Recht nicht gewährt worden (E. 2). Soweit sich der Pflichtige darauf beruft, dass in den vorangehenden Steuerperioden der Abzug für Schuldzinsen gewährt worden sei, kann er aus dem Verhalten des Steueramts in vorangehenden Steuerperioden nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Pflichtige hat in der Steuerperiode den Nachweis über die geleisteten Schuldzinsen zu erbringen. Er ist dieser Pflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen und trägt die Beweislast (E. 3). Der Pflichtige rügt schliesslich die Kostenaufgabe des vorinstanzlichen Verfahrens. Da der Pflichtige mit keinem seiner Anträge durchgedrungen ist und die Beschwerde nahezu vollständig abgewiesen wurde, hat die Vorinstanz die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt (E. 4). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 2

Umstritten ist zunächst der Abzug der geltend gemachten Kosten für die Ausbildung des Sohnes und die Unterhaltszahlungen.

E. 2.1.1

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. c StG und Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG werden von den steuerbaren Einkünften die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder abgezogen, während Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht abgezogen werden können. Abzugsfähige Unterhaltsbeiträge sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des laufenden Lebensbedarfs des Empfängers dienen, ohne diesem einen Vermögenszuwachs zu verschaffen. Nicht vorausgesetzt wird das Bestehen einer richterlichen Anordnung oder eines entsprechenden Vertrags zwischen den Ehegatten, hingegen müssen die Leistungen unmittelbar familienrechtlich geschuldet sein, das heisst in Erfüllung einer Rechtspflicht erbracht werden, wohingegen freiwillig geleistete Beiträge nicht zum Abzug berechtigen (Felix

Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 31 StG N. 48 ff.; Felix Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. A., Zürich 2016, Art. 33 DBG N. 48 ff.; VGr, 8. April 2020, SB.2019.00104/105, E. 2.1; VGr, 5. Dezember 2018, SB.2018.00112/113, E. 2.1; VGr, 18. Januar 2012, SB.2011.00082, E. 2.1).

E. 2.1.2

Steuerrechtlich abzugsfähige Unterhaltszahlungen müssen damit unabhängig von einer richterlichen Anordnung oder vertraglichen Vereinbarung kumulativ 1) familienrechtlich geschuldet und 2) tatsächlich geleistet worden sein sowie 3) der Deckung des laufenden Lebensbedarfs des Empfängers dienen, ohne diesem einen Vermögenszuwachs zu verschaffen. Zahlungen, die nicht der Deckung des laufenden Lebensbedarfs des Empfängers dienen, stellen steuerrechtlich keinen abzugsfähigen Unterhalt dar. Damit ist für die steuerrechtliche Abgrenzung von Ehegatten- und Kinderunterhalt entscheidend, für wessen Lebensbedarf die entsprechenden Zahlungen aufgewendet werden.

E. 2.1.3

Unterhaltsbeiträge für Kinder haben ihre zivilrechtliche Grundlage in der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB) und können gegebenenfalls durch Unterhaltsverträge, die je nachdem durch die Kindesschutzbehörde oder das Gericht zu genehmigen sind (Art. 287 ZGB), oder durch das Gericht festgelegt werden (Art. 279 ZGB). Zum Unterhalt eines Kinds im Sinn von Art. 276 ZGB gehört alles, was das Kind für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung benötigt. Neben existenziellen Grundbedürfnissen wie etwa Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege oder Ausbildung zählen hierzu beispielsweise auch Beiträge an kulturelle oder sportliche Betätigungen, Erholung, Unterhaltung oder Taschengeld (BGr, 6. Juni 2014, 2C_1008/2013, E. 2.2; VGr, 18. Januar 2012, SB.2011.00082, E. 2.2; VGr, 18. August 2004 = StE 2005 B 27.2 Nr. 28, E. 3.1.1; Christiana Fountoulakis/Peter Breitschmid in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB I, 6. A., Basel 2018, Art. 276 ZGB N. 20 ff.; Silvia Hunziker/Jsabelle Mayer-Knobel in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. A., Basel 2017, Art. 23 DBG N. 28 f.).

E. 2.1.4

In Bezug auf die Beweislast gilt allgemein Folgendes: Der Nachweis für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen obliegt der Steuerbehörde, der Nachweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person; diese hat die entsprechenden Tatsachen also nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (vgl. Martin Zweifel et al., Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich etc. 2018, § 19 N. 8; BGE 140 II 248 E. 3.5, BGE 121 II 257 E. 4c/aa).

E. 2.2

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, dass einzig zwei polnische Dokumente eingereicht worden seien, welche die geltend gemachten Nanny- und Schulkosten des Sohnes betreffen würden. Abgesehen davon, dass diese Dokumente nicht in die im Kanton Zürich geltende deutsche Amtssprache übersetzt worden seien, würden diese auch keine Zahlungsbelege darstellen, weshalb der Abzug nicht zuzulassen sei. Was die abzugsfähigen Unterhaltsbeiträge betreffe, mache der Pflichtige Ehegattenalimente von Fr. ... geltend. Gemäss Einsprache würden diese monatlich je Fr. ... an E und Fr. ... an F betragen, was jedoch nur Fr. ... ergebe. Im Recht würden nur Geldüberweisungen von total

Fr. ... an letztere liegen. Weitere Zahlungsbelege lägen keine vor. Es seien somit nur Zahlungen an eine Exfrau teilweise nachgewiesen worden.

E. 2.3

Der Pflichtige macht geltend, dass die Kosten für die Ausbildung des Sohnes in den vergangenen Jahren immer akzeptiert worden sei. Es werde aus nicht nachvollziehbaren Gründen moniert, dass die Dokumente (Originalrechnungen wie in den vergangenen Jahren) in Englisch vorlägen und daher der Abzug nicht akzeptiert werde. Das sei willkürlich. Es würden auch seit Beginn der Einreichung der Steuern 2020 alle Unterlagen über die Alimentezahlungen vorliegen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nach Jahren der Anerkennung diese plötzlich gekürzt werden sollten. Entgegen der Meinung des Pflichtigen kann er aus dem Verhalten des Steueramts in vorangehenden Steuerperioden jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten, verschafft dieses kein berechtigtes Vertrauen auf Gewährung eines Abzugs für unbelegte Unterhaltleistungen. Eine behördliche Praxis vermag grundsätzlich für sich allein genommen kein berechtigtes Vertrauen zu begründen (BGr, 15. September 2014, 2C_112/2014, E. 6.2.3; BGr, 7. April 2005, 1P.701/2004, E. 4.2). Jede Steuerperiode wird neu beurteilt, ohne Rücksicht auf vorgängige, allenfalls unrichtige Veranlagungen (BGr, 15. September 2014, 2C_112/2014, E. 6.2.3; BGr, 16. Mai 2007, 2C_196/2007, E. 3.2). Der Pflichtige hat keinen Nachweis über die geleisteten Zahlungen für die Ausbildung seines Sohnes und der Ehegattenalimente erbracht. Er trägt die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Die Abzüge sind ihm nach dem Gesagten zu Recht nicht gewährt worden.

E. 3

Umstritten ist weiter der Abzug der Zahlungen der ordentlichen Hypothek. Der Pflichtige macht geltend, dass die Zahlungen der ordentlichen Hypothek nicht zum Abzug zugelassen worden seien, obwohl dies in den Vorjahren der Fall gewesen sei. Es sei willkürlich, dass die Zahlungen der Zinsen als mögliche Rückzahlung von Kapital beurteilt worden seien. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid diesbezüglich fest, dass zwar Belastungsanzeigen mit Überträgen auf Hypotheken eingereicht worden seien, es sei jedoch nicht ersichtlich, ob es sich bei diesen Zahlungen um Schuldzinsen oder Kapitalrückzahlungen handle. Der Pflichtige habe keine Zusammenstellung der an die Bank gezahlten Schuldzinsen eingereicht. Die geltend gemachten Schuldzinsen in der Höhe von Fr. ... seien zudem viel höher als die aus den Vorjahresbescheinigungen ersichtlichen Fr. ... à 1,8 % Jahreszins, Fr. ... à 2,5 % Jahreszins und Fr. ... à 1,3 % Jahreszins (total: Fr. ...). Das kantonale Steueramt habe deshalb die Schuldzinsen zu Recht mit Fr. ... veranlagt. Soweit sich der Pflichtige darauf beruft, dass in den vorangegangenen Steuerperioden der Abzug für Schuldzinsen gewährt worden sei, kann er aus dem Verhalten des Steueramts in vorangehenden Steuerperioden wie bereits festgehalten wurde nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. E. 2.3). Der Pflichtige hat in der Steuerperiode den Nachweis über die geleisteten Schuldzinsen zu erbringen. Er ist dieser Pflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen und trägt die Beweislast. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen die Schuldzinsen mit Fr. ... veranlagt haben.

E. 4

Der Pflichtige rügt schliesslich die Kostenaufgabe des vorinstanzlichen Verfahrens.

E. 4.1

Gemäss § 151 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG werden die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie grundsätzlich anteilmässig aufgeteilt.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat das Rechtsmittel von Amtes wegen teilweise gutgeheissen. In der Sache ging es um Taggelder, welche für die Periode vom 1. bis 29. Januar 2021 ausgerichtet wurden (Fr. ...). Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, dass diese Taggelder erst in der Steuerperiode 2021 zu besteuern seien. Ansonsten wies sie das Rechtsmittel ab. Da der Beschwerdeführer mit keinem seiner Anträge durchgedrungen ist und die Beschwerde nahezu vollständig abgewiesen wurde, hat die Vorinstanz die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen auferlegt. Das teilweise Obsiegen in der Sache ist somit im Gesamtzusammenhang von untergeordneter Bedeutung, weshalb es gerechtfertigt war, dass die Vorinstanz dem Pflichtigen die gesamten Kosten auferlegt hat (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2). Dies führt zur Abweisung der Beschwerden.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihm keine Entschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Eine Umtriebsentschädigung wird nicht zugesprochen, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.